

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 233.

Mittwoch den 11. October 1871.

(414a—1)

## Kundmachung.

Das Reichskriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militärisch-ärarischen und Landwehr-Gütern für den ganzen Umsang der Monarchie, sowie nach den vorkommenden ausländischen Stationen für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1872 mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet. Die Routen, auf welchen im Bereich dieser Militär-Intendantz innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer die Verfrachtung von Seite der Unternehmer stattfinden, sowie die Strecken und Orte, für welche die Beifstellung von Loco-, dann Kaleschfuhren oder Beiwagen für die etwaige Militär-Escorte nötig sein dürfte, sind aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

### Allgemeine Bedingungen:

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerarien und Landwehr-Gütern aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1872 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

- a) von und zu der Monturs-Verwaltungs-Anstalt zu Graz;
- b) von und zu dem Fuhrwesen-Material-Depot zu Marein;
- c) von und zu dem Zeugs-Artillerie-Depot zu Graz, resp. zu dessen Filiale Laibach und St. Veit, von und zur Pulverfabrik in Stein;
- d) von der Garnisons-Spitals-Apotheke in Graz in die kleineren Garnisons-Apotheken;
- e) von den Armee-Anstalten zu den Truppen ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der Gendarmerie; desgleichen
- f) zu den Bildungsanstalten.

2. Auf die Transportirung von Verpflegs-Gütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegs-Bezirk in den andern oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden.

Es steht jedoch den Verpflegs-Magazinen oder General-Commanden respective Militär-Intendanten frei, die Verpflegs-Artikel auch durch andere Veturanten transportiren zu lassen, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulirten Vertrags-Frachtpreise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinstation in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislocations-Orte gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegs-Magazine und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bau-Platz und Bedarfssorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu contrahiren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güterversendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absatz 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter obigen Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Güter-Sendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder-schiffe.

Die Zufuhren der Kohlen und des Holzes zu den größeren Städten wird nicht nach Fuhr sondern nach Centner berechnet und auch sogenältig bezahlt, wobei Verführungen unter einem Centner nicht als voll angenommen werden.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Fähigung zur Besorgung des Verfrachtungs-Geschäfts gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nötige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu beteiligen.

7. Die Offerte haben Angebote über sämmtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder-schiffen, oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militär-Güter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen, den Preis eines Zollcentners für die ganze Wegesstrecke, in österreichischer Währung zahl-

bar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde, zu enthalten.

8. Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Complexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Escorte beigegeben wird, müssen für diese Escorte auch die nötigen Beiwagen beigelegt werden, daher auch für letztere die Preis-Anbote zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist und Locomotiven angefordert werden, sind auch solche vom Contrahenten beizustellen, und muß der Preis

- a) einer Locomotive für Personen (Kaleschfuhren) und
- b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines zwei- oder vierspännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offerent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbezimmer oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hierzu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherstellung für das Aerat beizulegen.

Diese dem Offerenten nur versiegelt zu übergeben-den und versiegelt zu klassifizieren Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichs-Versfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei. Ein im Ausgleichs-Versfahren befindlicher Concurrent wird, so lange dieses Versfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umsang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Bodium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summe festgesetzt wird, und zwar: Steiermark 400 fl., Kärnten und Krain 700 fl. österr. Währung.

13. Die Baden können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staats-schuldverschreibungen oder aber endlich in Actien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staats-Garantie genießen, erlegt werden. Die österreichischen Staatsverschreibungen werden nach dem Börsencurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlösung verbunden sind, keinesfalls nach dem Nennwerthe, die genannten Actien oder Prioritätsobligationen aber nach dem Börsencurse des Erlagstages mit einem 10per. Abschlag angenommen.

Staatsgarantie genießen bis jetzt folgende Industrie-Unternehmungen: die österreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die Kaiserin Elisabethbahn, die südliche Staats-, lombardisch-venetianische, central-italienische Eisenbahngesellschaft, die Theißbahn, die galizische Carl-Ludwigsbahn, die böhmische Westbahn, die Lemberg-Czernowitz Eisenbahngesellschaft, die südnord-deutsche Verbindungsbaahn und die österreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Bodium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annahmefähigkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Bodium noch als Caution angenommen.

14. Die Baden derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im § 12 „der Bedingungen“ betreffend angezeigten Pauschal-Summe zu erhöhen, und bleiben in dem Falle, als diese Baden in barem Gelde oder Realhypotheken oder in österreichischen Staatschuldverschreibungen oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von dem Offerenten abzuschließenden Contractes als Erfüllungs-Caution liegen; können jedoch auch gegen andere vorschriftmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden.

Wurde von einem, mit einer Lieferung befeilten Offerenten das Bodium in Actien oder in Prioritäts-Obligationen der eine Staatsgarantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Contractschluss anstatt dieser Actien oder Prioritäts-Obligationen entweder bares Geld oder Realhypotheken oder österreichische Staatschuldverschreibungen oder Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Caution bis zur Erfüllung des Contractes erliegen zu bleiben.

Die erlegten Baden derjenigen Offerenten, deren Angebote nicht genehmigt wurden, werden sogleich zurückgestellt.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig ge-

fertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der „N. N. Btg.“ ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollständig zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Bodium erlegte Summe stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

16. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich das Rücktrittsbefugniß und der im § 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Vertrages ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerat aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Reichs-Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offerent bleibt übrigens an sein Offerte auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Angeboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beifstellung von Loco- und Kaleschfuhren sc. nur ein oder der andere angenommen wurde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgesetzten Offerte sind versiegelt bis längstens

30. October 1871,

12 Uhr Mittags, entweder unmittelbar beim k. k. Reichs-Kriegsministerium oder bei dem betreffenden General-commando zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim Reichs-Kriegsministerium oder bei einem General-commando, überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Im telegraphischen Wege gestellte Offerte werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

### Specielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Conservation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen directe vom Ergänzung- oder Anschaffungs- zum Verbrauchs- oder Bedarfssorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militärarars assurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insofern eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiervon keine Änderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militärararsgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittierung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Der Contrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Mauthen und sonstigen Auslagen aus Eigenem zu tragen.

23. Der Verfrachtungsunternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, soferne er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen verschulden durch höhere Gewalt, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letzteren, sowie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Ertrages durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militärbehörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militärararsgute durch nicht abzuwendende Elementareinflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungsunternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungsunternehmer durch ortsspezifische Zeugnisse die angeblichen Elementareignisse darthun und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstdenkmale den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwendenden möglichen und wirklich angewandten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einfluß dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte. Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Assuranz des Frachtgutes unterlassen, obwohl derselbe nach der Schilderung und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militärarar zu erzeigen.

25. Der Contrahent ist verpflichtet, bei sämmtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb

des Rahons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Sige der Militär-Verwaltungs-Behörde bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insoferne derselbe innerhalb des Rahons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungsunternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rahon abzuseilen und weiter zu spiedirem ist, zu leiten, daher sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter aufgenommenen Spediteure, deren Name und Ubicationsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsvorbindung und Einverständniß zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Behörde oder Anstalt, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Colli, Ballen und Kisten &c. mit Beziehung auf den Ladyschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verleugnungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militär-Behörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schägleute vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu constatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge und Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militär-Behörde oder Anstalt vorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes beteiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Vecturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfs-Anstalt, sondern an einen andern Verfrächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls laut § 21 der vorliegenden Bedingungen von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Ueberganges ein Militär-, Platz- oder Stations-Commando befindet, welches in solchen Fällen, dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrächter zu interveniren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es diesem in § 26 ausgesprochen ist, über die vollständige unbeschädigte Frachtübergabe respective Uebernahme gehörig ausgewiesen hat und gegen den Anspruch der Frachtlohnszahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämtliche Contrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut

a) im Zollgewichte von 1 bis 200 Centner binnen 24 Stunden und jede höhere Gewichtslast aber binnen 3 Tagen zu übernehmen und per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung pr. Achse bewiesenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenem der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt blos hier zu bemerken, daß der Contrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei der Uebernahme der Fracht nach den im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältnisse vermög Punkt 27 der Bedingungen angezeigten Termine zu beachten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expedits die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiff kann namentlich bei längern Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspeidirenden Behörde überlassen, im Einverständniß mit dem Contrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerarial-Gut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher blos festgesetzt, daß die Verladung pr. Schiff bis 50 Centner 2 Tage  
" 100 " 4 " von 100 Cent. aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezüglich Auflade-Plätze directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder coursmäßig festgesetzte, oder für die betreffende Route speciell bestimmte, unerlässlich nothwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, — kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Contrahenten für die sonst unbeanstandet übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlohnssatz zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewicht oder Ladung sonst entfallende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung coursmäßig oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedingten Gesamt-Frachtlohn-Berdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insoferne jenes einzelne Kronland oder jener Ländercomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben im den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges entbunden.

Die diesfälligen Preisansforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbote eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Contrahent ist verpflichtet, auf dem Ladyschein die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten &c. und dem angegebenen Sporengewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Contrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutz des Aerarialgutes gegen die Witterungs- und Elementareignisse mit zureichenden guten Flechten, Plänen oder Rohimatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschüze und Munitionswagen transportirt würden, welche beim Transporte durchaus nicht zusammengekoppelt werden dürfen, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welchen nach dem constatirten Gewichte der transportirt werdenen Fuhrwerke und Geschüze, einschließlich der auf den Fuhrwerken etwa verlasteten Lasten, die festgesetzte Vergütung pr. Zollcentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unauflöschlich auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens drei Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Nur stattgefundene Elementar-Ereignisse und in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Communication, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken &c., begründen hiervon eine Ausnahme.

33. Ueber derlei eingetretene Ereignisse und die hiervon bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ostsobrigkeitslichen, dort, wo es thunlich, mit den von der competenten Gerichtsbehörde befähigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Contrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspeidirenden Armee-Anstalt oder Truppe in dem Falle alsfolglich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tage nicht behoben werden könnte.

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Aerarialgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet, und dieselbe bemerkst wird, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, streng verantwortlich und erhaftpflichtig.

36. Bei Pulver- und Munitions-Transporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen auszustecken. — Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, daß Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transpoten ist streng verboten.

37. Bei allen größeren Transporten pr. Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen vom Contrahenten Condueteure oder Schaffer für Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigebrachten Militär-Escorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Locomotiven wird der halbe Tag, von 6 Uhr früh bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterzeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Locomotive entweder schon vor 6 Uhr früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12., rücksichtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fortbenutzt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benutzt wurde und sich der Contrahent für derlei einzeln vorkommende terminüberschreitende Fahrbenützungen nicht durch andere, während der Contracts-dauer mit minderer Benützung beigestellte Fuhrten, wofür jedoch contractsmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrbenützung contractmäßig festgesetzten Vergütungsbeitrage der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitung anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der abspeidirenden Armee-Anstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Absahrtsorte stationirten Militärbehörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Bahn oder am Landungsplatz des Dampfschiffes oder unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verfrächter festgesetzten Directiven (Punkt 26 und 27) vom Contrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiff übernommen, sohin entweder directe bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Contrahenten für die Land- und Wasserfahrt behuß der Weiterpedierung an den Bedarfs- oder Verbrauchsor übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß, wenn wegen Unfahrbarkheit der einen oder anderen Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungs-Unternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspeidirende Anstalt hie von in Kenntniß zu setzen.

Der Contrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wann derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Contrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Absenz des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementareignisse oder Zufälle während des Transportes nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu richten.

42. Die zur militär-äarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobirt sein, worüber sich dort, wo ein f. f. Hafenamt besteht, sowie über den Tonnelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates auszuweisen kommt.

43. Das militär-äarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen und muß durch Unterslagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehrtransporten zu Wasser ist die beigegebene Escorte-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustecken.

Wenn der Schiffsräum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden

mäste, bleibt der Contrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theil verschont geblieben wäre.

Der Contrahent ist überhaupt verpflichtet, das editio politico di navigatione, die sonstigen Schiffsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Mercantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind. Es soll daher der Contrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglück mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hie von der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unfallsfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majores anzusehen sind, sich vom Contrahenten nach den allgemeinen Schiffsgesetzen mit der prova di fortuna zu rechtfertigen ist, so wie sich derselbe der Lex Rhodia de iure in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Contrahent verliert jeden Anspruch auf Ertrag der das Militär-Aerar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem I. k. Reichskriegsministerium genehmigten Offerte, werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstehrer weigern, diese Contractsurkunde zu unterschreiben oder zu deren Unterzeichnung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages und das I. k. Militär-Aerar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Erstehrer zwar das förmliche Vertragsinstrument fertigte, aber entweder die Vertragscaution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte oder in einem anderen Punkte diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu der genauen Erfüllung zu verhelfen, oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings wo immer feilzubieten oder auch außer dem Recitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen den neuen und den dem contractsbrüchigen Erstehrer zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Caution auf Abschlag dieser Differenz zurück behalten, oder wenn sich keine solche zu erzeugende Differenz ergäbe oder der Cautionsbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem I. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenden Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Erstehrer der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen kann, vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempelung des Contractes oder der Contractostelle vertretenden Bedingungen trägt der Erstehrer, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bezeichnung oder Einhebung der betreffenden Stempelgebühren noch der vom Kriegsministerium erlassenen Circularverordnung vom 7. Juni 1861, Abth. 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militäranstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem I. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungsbedingungen in solidum, das ist: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden, zugleich haben sie aber Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörden ergehen, mit welchem alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittieren hat, kurz der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insolange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Besugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Überwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungsvertrage für den Erstehrer hergehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

### Formulare zum Offerte.

Ich Endesgesetzter erkläre (Wir Endesgesetzten erklären zur ungeheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. . . . ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militärärarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen) die während des Zeitraumes vom 1. Jänner bis Ende December 1872 innerhalb des Kronlandes . . . vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärgüter zu Wasser mit Ruder- oder Segelschiffen, zu Lande per Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Beiwagen für die Militärescorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen.

1. Verfrachtung per Achse für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung (ob nicht gefährlich, ob gefährlich oder voluminöse) zu . . . (mit Buchstaben der Preis anzufügen) per Zollcentner und die ganze Wegestrecke.

2. Für die Güterzufuhr von und zu den Eisenbahnen oder Absahrts- und Landungssplätzen der Dampfschiffe per Zollcentner für die ganze Wegestrecke (mit Anbote wie sub 1).

3. Verfrachtung zu Wasser und zwar:  
von . . . bis . . . à . . . ö. W.  
(gleichfalls nach dem Anbole wie sub 1).

4. Einen zweispännigen Beiwagen à . . . ö. W. per Meile.

5. Eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . . ö. W., detto detto den ganzen Tag à . . . ö. W.

6. Eine zweispännige Locofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Centner für den halben Tag à . . . ö. W., detto detto den ganzen Tag à . . . ö. W. Österreich. Währung.

7. Eine vierspännige Locofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Centner für den halben Tag à . . . ö. W., detto detto den ganzen Tag à . . . ö. W. beizustellen.

Beigegeben wird das Zeugnis der Handels- und Gewerbesammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gesetzten zur Ausübung des Speditionsgeschäfts und das gerichtlich bestätigte Zeugnis über dessen (deren) Solidität, Vermögensverhältnisse und die hierdurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar.

Das vorgeschriebene Badium pr. . . . wird in Staatschuldverschreibungen oder in Barem unter gesiegeltem Couvert beigeschlossen.

Sig. am . . . 18. . . .

Unterschrift.

### Auffchrift auf das Offerte von außen.

Offerte des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhrern im Militärjahr . . . innerhalb des Kronlandes N. N.

### Auffchrift auf das unter besonderem Convent einzureichende Badium.

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro . . . innerhalb des Kronlandes N. N., bestehend in . . . fl. in Staatspapieren oder . . . Stück Banknoten à 100 fl., . . . Stück Banknoten à 10 fl. u. s. w.

Das sohin ausgesetzte und gesiegelte, mit dem Badium belegte Offerte ist mittelst Einbegleitungsschreiben entweder an die betreffende Militärintendantanz oder direkt an das Reichskriegsministerium innerhalb, des vermögl. allgemeiner, durch die Landeszeitung bewirkten Kundmachung festgesetzten Termine vorzulegen.

### Verzeichniß

der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden

#### A. Frachtrouten und Beiwagen. \*)

Zu Land mit Ausschluß der Eisenbahn.

von	über	bis umgelebt	Badium
(Gefwerk) Maria-Zell	—	Kapfenberg **) (Eisenbahnhafstation)	200 fl.
Spieldorf	—	*Radlersburg	100 fl.
Bruck a. M.	—	Leoben	
Stein in Krain	—	*St. Veit in Krain	
Laibach	Rudolfswerth	*Rudolfswerth	
Billach	{ Tarvis }	*Stein	500 fl.
Klagenfurt	—	*Malborghetto	
St. Peter Eisenbahnstation	—	Mont Predis	
		Gorlach	
		Fiume	100 fl.
Billach		Brixen	100 fl.

\*) Bei welcher Station in der Colonne „bis“ das Zeichen \* vorkommt, bis dorthin beziehungsweise von dort aus sind auch die Beiwagen für die Escorte nötig und daher zu offerieren.

\*\*) Von Maria-Zell bis Kapfenberg ist für die Verführung von Geschäftsröhren bis 50, 80 und 100 Zoll-Centnern zu offerieren.

### B. Loco- und Kaleschfuhren.

Station	Art der Leistung	Badium
Graz und Umgebung	Beführung vom Eisenbahnfrachtmagazin in die Stadt und Vorstädte und vice versa per Sporco-Zoll-Centner nebst Auf- und Abladen.	
	Beführung vom Eisenbahnfrachtmagazin auf das Lazarethfeld und vice versa per Sporco-Zoll-Centner nebst Auf- und Abladen.	
	Ditto zum Kalsdorfer Pulvermagazin.	
	Beführung vom Bahnhofe Kalsdorf zu dem dortigen Pulvermagazin et vice versa per Sporco-Zoll-Centner nebst Auf- und Abladen.	
Graz	Überführung leerer oder mit nicht mehr als 10 Zoll-Centner beladener Fuhrwerke: Bom Eisenbahnfrachtmagazin in das Zeugartillerie-Etablissement et vice versa.	400 fl.
und Umgebung	Beführung von mit mehr als 10 Zoll-Centner beladeneren Fuhrwerken vom Eisenbahnfrachtmagazin:	
	In das Zeugartillerie-Etablissement et vice versa.	
	Auf das Lazarethfeld et vice versa.	
Gebietung	einer zweispännigen Kalesche: von Graz nach Kalsdorf und retour von Graz auf den Artillerie-Uebungsplatz und retour	
	einer einspännigen Kalesche für halben Tag	
	einer zweispännigen Kalesche oder ganzen Tag.	
Eisenbahn-Station in Laibach	Beführung per Sporco-Zoll-Centner: Zum dortigen Pulvermagazin et vice versa	150 fl.
Laibach und Umgebung	einer einspännigen Kalesche einer zweispännigen Kalesche eines einspännigen Frachtwagens eines zweispännigen Frachtwagens für halben Tag oder ganzen Tag	50 fl.
Stein in Krain und Umgebung	Überführung des Brennholzes sammt Auf- und Abladen, dann Schichten auf zwei Klafter Höhe per Cubit-Klafter: a) vom städtischen Schlemmplatz auf den neuen ärarischen Holzplatz des Zeug-Artillerie-Commando's; b) vom städtischen Schwemmplatz zum Pulverdroschen am nördlichen Ende des Etablissements. Überführung von Brennholz nebst Auf- und Abladen ohne Schichten c) vom neuen ärarischen Holzplatz in das Salpetermagazin; d) vom alten oder neuen ärarischen Holzplatz in die Caserne am Kazenberg.	50 fl.
Stein in Krain	seines zweispännigen Frachtwagens eines einspännigen Frachtwagens eines Paars Pferde mit 2 Leiterwagen zur Pulverholzplätzen zum Holzschocken	für den ganzen Tag
St. Veit in Krain	Beistellung von einem Paar angehirter Pferde für eine ärarische Kalesche für den ganzen und halben Tag	50 fl.
Eisenbahn-Station St. Veit in Krain	Beführung per Sporco-Centner zum Pulver- oder Salpeter-Magazin der Zeug-Artillerie-Section in St. Veit	10 fl.
	Beführung von der Eisenbahn-Station zum Pulver- oder Salpeter-Magazin in St. Veit per Sporco-Centner	

### K. k. Militär-Intendant zu Graz, 1871.

#### (1) Rundmachung. Nr. 107.

Der Ausschuß der Advoatenkammer in Krain gibt bekannt, daß Herr Johann Brolich, f. f. Oberlandesgerichtsrath in Pension, in Folge seines Ansuchens de praes. 5. October 1871, in die Advoaten-Liste eingetragen wurde, und daß er „Laibach“ als Wohnsitz gewählt habe.

Laibach, am 10. October 1871.

#### (421—1) CONCIL. Nr. 139.

An der neu aktivirten Volksschule in Hötič ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist zugleich die Verfehlung des Organisten- und Mefzner-Dienstes und vorläufig ein Gehalt von 210 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis

15. October l. J. und zwar die bereits Angestellten im Wege der vorgesetzten Behörde hier einzubringen.

K. k. Bezirks-Schulrat Littai, am 5. October 1871.

Der Vorsitzende: Auersperg.

(420—1)

Nr. 6992.

**Berlautbarung.**

Eines der sechs systemirten Studienfondsstipendien für Hörer der medicinisch-chirurgischen Studien an der k. k. Universität in Graz, im jährlichen Betrage von 252 fl. ö. W., ist mit Beginne des Schuljahres 1871/2 in Erledigung gekommen und es wird zu dessen Verleihung der Concurs bis zum

15. November d. J.  
ausgeschrieben.

Anspruch auf dieses Stipendium haben nur die der slovenischen Sprache kundigen Studirenden, welche sich den medicinisch-chirurgischen Studien pro Doctoratu an der Universität zu Graz widmen und sich mittelst Revers zur fünfjährigen Ausübung der ärztlichen Praxis in Krain, und zwar in der

Regel außer der Landeshauptstadt, von der Zeit der erlangten Befähigung angefangen, verpflichten.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gefüche, worin nebst Alter, Armut und überstandene Kuhpockenimpfung der bisherige Fortgang in den medicinisch-chirurgischen Studien und die Kenntnis der slovenischen Sprache documentirt nachzuweisen ist, und welchen auch der vorschriftsmäßige Revers beizugeben ist, bei der hiesigen Landesregierung vorzubringen.

Laibach, am 30. October 1871.

**k. k. Landesregierung für Krain.**

(419—1)

Nr. 10941.

**Kundmachung.**

Vom 1. November 1871 angefangen wird der zum Verkaufe im Grenzgebiete gegen Ungarn

und das Ausland bestimmte „ordinäre grob-förmige Schnupf-Tabak in Dosen a 1 Pfund l. G., Tarif-Post 17,” auch in Krain, jedoch nur bei den längs der Grenzen in einem Rayon von drei Meilen landeinwärts aufgestellten Tabak-Verschleißorganen in Verschleiß gesetzt werden.

Der Preis dieser, wegen ihrer guten Qualität und Wohlfeilheit beliebten Schnupftabaksorte beträgt für die Consumenten im Großen für 28 öth. 63 kr. und für die Consumenten im Kleinen für 1 Roth 2½ kr.

Laibach, am 29. September 1871.

**k. k. Finanz-Direction für Krain.**

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 233.****Nicht zu übersehen!****Wohnung.**

Ein Haus samt Garten, am alten Markt ersten Reber, mit schöner Aussicht, ist aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Auskunft in der Buchdruckerei von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg, St. Petersvorstadt, Bahnhofgasse Nr. 132. (2369—1)

**Wairnung!**

Gefertigter warnt hiermit Jeden, auf seine Rechnung weder Geld noch Geldewerth Femand zu geben, indem er für Niemand Zahlung leistet. (2365—1)

Neumarkt, am 7. October 1871.

**Matth. Pollak.**

**Eine feuerfeste Wertheim'sche Kasse**  
wird zu kaufen gesucht.

Anfrage bei der Dienstmann-Direction. (2296—3)

**Wohnungsanzeige.**

Im Hause Nr. 8 in der Karlstadt-Vorstadt sind mehrere geräumige Wohnungen zu ebener Erde und im Stockwerke, dann Stallungen und Magazine ständig zu vergeben.

Anzufragen bei der Hausbesitzerin, Nr. 66 in der Polanavorstadt. (2336—2)

**Frauenarzt.**

**Importenz (Mannesschwäche), Horntraktioneit, werden nach einer 21-jährigen heft erprobten Methode gründlich unter Garantie geheilt durch Dr. A. Gross, Spezialist. Frauenarzt, Mitglied der Wiener medicinalen facultät. (2701—47)**

**Herrnenarzt.**

Dordinationaufstalt: Wien, II. Glottagasse Nr. 6.

Patienten aus der Provinz senden einen ausführlichen Bericht nicht 5 fl. Honorar ein, wodann bünfzehn ärztlicher Rath eracht und Medicamente besorgt werden.

**Frauenarzt.**

**1000 Sorten Echt Haarlemer Hyacinthen, Tulpen etc., etc.**

in bekannter Qualität und vorzüglich, reicher Auswahl.

Durch großen Abschluß mit dem bedeutendsten Haarlemer Hause bin ich im Stande, für beste Qualität die billigsten Preise zu berechnen. Z. B. Hyacinthen in vielen 100 Sorten unter einander 100 Stück 6½ fl., 12 Stück 85 kr. Dieselben I. Qualität, ganz vorzüglich, 100 Stück 8½ fl., 12 Stück 1 fl. 10 kr. (2350—2)

Katasoge gratis & franco. Versendung prompt gegen Nachnahme.

Erfurter Saamen- & Pflanzenhandlung  
**Ernst Bahlsen,**  
in Prag.

**ROTHSCHILD & C<sup>o</sup>, Opernring 21, WIEN.**

(2283—4)

Aufträge für die k. k. Börse werden ausgeführt und bestens berechnet. Ein- und Verkauf von Staatspapieren, Anlebens-Losen, Actionen von Banken, Eisenbahnen und Industrie-Unternehmungen.

Lose auf Ratenzahlungen.

Unser Coursblatt versenden wir auf Verlangen gratis und franco.

**Kundmachung.**

Mit der am 1. October 1871 aktivirten

**Postbotenfahrt zwischen Nakel und Gottschee**

werden auch Reisende befördert, wovon das reisende Publicum mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt wird, daß der Botenwagen täglich um 5 Uhr Morgens von Nakel abgeht und um 12½ Uhr Mittags in Gottschee eintrifft, andererseits aber um 1 Uhr Morgens von Gottschee abgeht und um 10 Uhr Vormittags in Nakel ankommt. (2363—1)

**1500 PERSONEN**

allein in 4 Jahren, die sich durch Ausschweifungen, Cyanie ic. geschwächt, und die zum Theil bereits vielerlei Mittel und Euren gebraucht hatten, verdanken b. kannten, bereits in 72 Auflagen (über 200.000 Exemplaren) verbreiteten Buch:

**Die Selbstbewahrung.** Von Dr. Netau. Mit 27 patholog. anatom. Abbildungen. Preis 2 fl. Das hier mitgetheilte, in allen Fällen erprobte, von den tüchtigsten Arzten bearbeitete Heilverfahren bringt stets Hilfe. Zum vollständigsten

**Beweis der Wahrheit** wurden allen Regierungen und Wohlfahrtsbehörden in einer Denkschrift die überaus segnenden Resultate dieses Buches dargelegt, und sprachen sich in Folge dessen mehrere höchst anerkennend aus. Verlag von G. Poenicke's Schulbuchhandlung in Leipzig, und dort sowie in jeder Buchhandlung zu bekommen. (2049—3)

(2276—3)

Nr. 4955.

**Edict.**

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird kund gemacht:

Es sei der Bescheid vom 24ten Juli 1871, Z. 4002, über das Gesuch des Herrn Ludwig Ursini Grafen von Blagay, betreffend die Ausfolgung eines Requisitionsbetrages von 1000 fl. für das Holzbezugrecht der Herrschaft Weissenstein, für die unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger der erwähnten Herrschaft, nämlich: Charlotte und Wilhelmine Gräfinnen und Josef Grafen von Blagay, Markus Derganz, die Georg Kaal'schen Kinder und Antonia von Gandini, zu Handen des ihnen aufgestellten Curators Herrn Dr. Anton Rudolph in Laibach zu gestellt worden.

Laibach, am 12. Sept. 1871.

(2345—3)

Nr. 5341.

**Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf das hieramtliche Edict vom 13. v. Mts., Z. 4865, wird dem unbekannt wo befindlichen Daniel Hudomal und dessen Rechtsnachfolgern bedeutet, daß ihnen statt des eiskranken Franz Dolenz Herr Franz Bouk von Munkendorf zum Curator ad actum bestellt und die diesjährige Tagfahrt auf den

10. October l. Z. anberaumt wurde.

k. k. Bezirkgericht Stein, am 3ten October 1871.

k. k. Bezirkgericht Reisnitz, am 18ten Juli 1871.

(2349—2)

Nr. 4716.

**Edict.**

Von dem Concurscommissär der Wilhelm Degen'schen Verlaß-Concursverhandlung wird zur Liquidirung der nach abgehaltener allgemeiner Liquidierungsstagsfahrt nachträglich angemeldeten Ansprüche im Sinne des § 123 C. O. die besondere Liquidierungs-Tagsfahrt auf den

26. October 1871, Vormittags 9 Uhr, bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach angeordnet, und werden hiervon sämtliche Concursmässgläubiger verständigt.

Laibach, am 5. October 1871.

(2313—3)

Nr. 3267.

**Grinnerung**

an die unbekannten Aufenthaltes abwesende Maria Bambic von Traun.

Vom k. k. Bezirkgericht in Reisnitz wird der unbekannten Aufenthaltes abwesenden Maria Bambic von Traun hiermit erinnert, daß derselben zum Beute der Empfangnahme des exec. Einantwortungsbescheides vom 3. August 1870, Z. 3481, und der weiteren in der Angestellung etwa eifließenden Bescheide Herr Johann Arko, k. k. Notar in Reisnitz, als Curator ad actum aufgestellt und demselben der bereits erflossene Bescheid zugestellt worden ist.

k. k. Bezirkgericht Reisnitz, am 18ten Juli 1871.

(2163—3) Nr. 3781.

**Erinnerung**

an Jobst Walter und Mina Benedik.

Von dem k. k. Bezirkgericht Krainburg wird dem Jobst Walter und der Mina Benedik, unbekannten Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Josef Križner von Mittersteiting Nr. 20 wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung ihrer auf seiner, im Grundbuche der Herrschaft Nakel sub Leb.-Nr. 2238, Einl.-Nr. 1024 vorkommenden Realität mit dem Schulschein vom 20. August 1827 versicherten Forderungen per 55 fl. und per 80 fl. C. M. sub praes. 24. August 1871, Z. 3781, hieramts eingebraucht, worüber zur

summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

28. November 1871, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 18 des Patents vom 18. October 1845 angeordnet und den Gesagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Anton Golob von Straziš als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und außerdemhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirkgericht Krainburg, am 24. August 1871.

Druck und Verlag von Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg in Laibach.